

Zweiter Aufruf zur Antragseinreichung für die Errichtung öffentlicher Ladeinfrastruktur gemäß der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität – E-Mobil Invest vom 28.03.2022

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Es gelten die in der Förderrichtlinie für den Fördergegenstand Nummer 2.1 zur Errichtung von öffentlicher Ladeinfrastruktur getroffenen Regelungen. Sie bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert.

Mit diesem Aufruf werden Fördermittel für den Neuaufbau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Thüringen bereitgestellt.

Die Gebiete, in denen der Aufbau von Schnellladestandorten im Rahmen des Deutschlandnetzes vorgesehen ist, sind bei der eigenen Standortwahl zu berücksichtigen. Informationen zum Deutschlandnetz einschließlich einer Karte zu den Gebieten, in denen Schnellladestandorte aufgebaut werden sollen, finden Sie hier: www.deutschlandnetz.de.

Die Modernisierung von öffentlicher Ladeinfrastruktur wird mit diesem Aufruf nicht gefördert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.1 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraumes vom 01.08.2023, 0:00 Uhr bis zum 30.09.2023, 24:00 Uhr einzureichen.

3. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene PKW und Nutzfahrzeuge (Ladepunkte) sowie des erforderlichen Netzanschlusses (siehe Nummer 2.1 der Förderrichtlinie).

Gefördert werden Normal- und Schnellladepunkte. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Beschaffung, Montage und Installation von Normal- und Schnellladepunkten und den Netzanschluss (siehe Nummer 5.2 der Förderrichtlinie)

4. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

Es gelten alle technischen und sonstigen Anforderungen, die gemäß Nummer 6.4 der Förderrichtlinie benannt sind. Insbesondere weisen wir auf die folgenden Regelungen hin:

- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind die Regelungen der dann geltenden Ladesäulenverordnung zu beachten. Sofern dies nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zu treffen, dass ein einheitliches Bezahlssystem beim spontanen Laden („Ad-hoc Laden“) nachgerüstet werden kann.
- Die barrierefreie Nutzung des Ladepunktes für motorisch eingeschränkte Menschen muss gewährleistet werden und orientiert sich an der DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3.
- Es ist ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zu verwenden.

5. Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 3.000 Euro liegen, werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Bei Zuwendungen an

Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mehr als 7.500 Euro betragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Errichtung von Ladesäulen und Wallboxen,
- Netzanschluss, angeschlagenes Kabel,
- Leistungselektronik, Lastmanagement,
- Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren,
- Anfahrtsschutz, Beleuchtung, Wetterschutz,
- Tiefbauarbeiten, Fundament, Installation und Inbetriebnahme,
- WLAN, Pufferspeicher, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Erwerb von Grundstücken,
- Erwerb von Immobilien,
- Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,
- Neubau oder die Gestaltung des Parkplatzes,
- Beseitigung von Altanlagen und Altlasten und Baufeldfreimachungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Finanzierung und Skonti,
- Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

Förderhöhe

Für Vorhaben nach Nr. 2.1 beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für öffentliche Ladepunkte	
NLP - Normal-Ladepunkte (AC & DC)	2.500 Euro
SLP - Schnell-Ladepunkte (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von über 22 kW bis kleiner als 100 kW	10.000 Euro
SLP - Schnellladepunkte (ausschließlich DC) mit Ladeleistung von 100 kW und höher	20.000 Euro

Maximale Förderbeträge für Netzanschlüsse	
Anschluss an das Niederspannungsnetz	10.000 Euro
Anschluss an das Mittelspannungsnetz	100.000 Euro
Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss

6. Obergrenze für Antragstellende in diesem Förderaufruf

Pro Antragstellenden wird die maximale Zuwendungssumme auf 250.000 Euro begrenzt.

7. Antragsverfahren

Alle Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie den notwendigen Unterlagen finden Sie auf der Homepage der Bewilligungsstelle, der Thüringer Aufbaubank unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/e-mobilinvest>

Anträge sind je Standort innerhalb der Frist zur Antragseinreichung (Nummer 2 dieses Förderaufrufs) vollständig schriftlich im Original bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Eine Vervollständigung der Anträge ist nur bis zum Endtermin des Förderaufrufes möglich, danach eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zum Fristende unvollständige Anträge oder nach dem Fristende eingehende Anträge nehmen nicht am Auswahlverfahren teil.

8. Auswahlverfahren

Zur Erreichung des Förderzieles sowie zur Gewährleistung des wirtschaftlichen Einsatzes von finanziellen Mitteln des Landes wird für die Errichtung neuer Ladeinfrastruktur ein Auswahlverfahren durchgeführt (Ranking).

Anträge werden bevorzugt ausgewählt, wenn Ladepunkte in Verbindung mit mindestens einem der beiden folgenden Kriterien aufgebaut werden:

- Schaffung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in und für dichtbesiedelte Wohnquartiere; Hierunter fallen Ladepunkte, die speziell ein Ladeangebot für Bewohner dichtbesiedelter Wohnquartiere (Ansammlung von Geschossbauten) schaffen, in welchen der Aufbau von privater bzw. nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur aus technischer oder rechtlicher Sicht nur schwer realisierbar ist. Entsprechende Ladeinfrastruktur ist unter Berücksichtigung der Nutzerfreundlichkeit in oder für solche dichtbesiedelten Wohnquartiere aufzubauen. Im Rahmen der Antragstellung ist dieses Kriterium zu beschreiben.
- Intermodale Angebote; Unter intermodalem Angebot sind öffentliche Ladeorte zu verstehen, die in enger räumlicher Nähe zu Mobilitätsstationen (Haltestellen/Bahnhöfe des ÖPNV oder Park&Ride-Parkplätzen bzw. Sharingstationen) errichtet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist dieses Kriterium zu beschreiben.

Das Programm E-Mobil Invest wird finanziert durch:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden diese bevorzugt ausgewählten Anträge in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewertet. Die Gesamtladeleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt. Die Netzanschlusskosten sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Anträge die die o. g. Zusatzkriterien nicht erfüllen, werden nachrangig im Auswahlverfahren in der Reihenfolge der geringsten Förderausgaben pro Kilowatt Gesamtladeleistung bewertet.

Die beantragten öffentlichen Ladepunkte werden auf Basis ihrer maximalen Ladeleistung in Kilowatt (kW) einer Leistungskategorie zugeordnet. Die Leistungskategorien umfassen jeweils folgende Leistungsunter- und Leistungsobergrenzen:

- Leistungskategorie NLP mit <50 kW,
- Leistungskategorie SLP1 mit ≥ 50 kW und <100 kW sowie
- Leistungskategorie SLP2 mit ≥ 100 kW.

Im Falle derselben Rankingplatzierung werden die Anträge bevorzugt bewilligt, mit denen die größte Gesamtladeleistung umgesetzt wird und im Verhältnis zur maximal möglichen Förderung die geringste Förderung beantragt wurde; es gilt der Maßstab der geringsten beantragten Förderung innerhalb derselben Leistungskategorie.

Wenn die geplante Ladeinfrastruktur am Standort nicht umgesetzt werden kann, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn die Bedingungen des Rankings (Auswahl- und Wertungskriterien) für alternative Standorte beibehalten werden.

9. Anforderungen an die Berichterstattung

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger informiert die Bundesnetzagentur (BNetzA) über den geplanten Aufbau der geförderten öffentlichen Ladepunkte und kommt dieser gegenüber seinen Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten aus der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2021 (BGBl. I S. 4788) nach.

Zusätzlich erstattet die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH über die Online-Plattform OBELIS im Bereich OBELISöffentlich (www.obelis-oeffentlich.de) in digitaler Form Bericht über die Inbetriebnahme sowie zu den Stamm- und Betriebsdaten (Halbjahresberichte) der geförderten Ladeeinrichtung. Weitere Informationen zur Berichterstattung über OBELIS finden sich auf der Webseite der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur im Bereich Verstehen unter dem Abschnitt OBELIS: <https://nationale-leitstelle.de/verstehen>.

Die Pflicht zur Berichterstattung besteht ab der Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung während der Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren. Die Frist zur Übermittlung der Halbjahresberichte endet jeweils am 1. Februar oder am 1. August eines Jahres, sobald die Nachweise für den Zeitraum der Mindestbetriebsdauer eingereicht wurden.

Die Halbjahresberichte enthalten unter anderem Angaben zu:

- Standort, Zugänglichkeit, Ausstattung, Netzanschluss, Kosten und Preismodell für das Ad-hoc-Laden,

Das Programm E-Mobil Invest wird finanziert durch:

- erfolgten Ladevorgängen hinsichtlich der geladenen Energiemenge, des Startzeitpunkts (Datum und Uhrzeit), des Endzeitpunkts (Datum und Uhrzeit) oder der Dauer und der dazugehörigen Ladepunkt-ID und
- anhaltenden Betriebsstörungen der geförderten Ladeeinrichtung.

Die Meldung der Inbetriebnahme und die Übermittlung der Halbjahresberichte erfolgt nach den Vorgaben im Zuwendungsbescheid bzw. den Vorgaben, die über den folgenden Link unter „Berichtspflicht im Rahmen der Förderung“ einsehbar sind: <https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur>.

Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung räumen die Antragstellenden bei der Einreichung der Daten der Thüringer Aufbaubank (TAB), der Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) sowie der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH die Befugnis ein, diese Daten einzusehen und analysieren zu dürfen.

10. Kontakt

Fragestellungen rund um die Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf können an die Thüringer Aufbaubank per E-Mail unter umwelt@aufbaubank.de gerichtet werden. Bei technischen Fragen zum Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur steht Ihnen die Thüringer Energie- und Greentech Agentur (ThEGA) per E-Mail unter rico.hofmann@thega.de beratend zur Seite.